

Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche

Leserforum

Welchen Einfluss hat das Werkstatttrisiko auf das Nachbesichtigungsverlangen des Versicherers?

Rechtsanwaltsgebühren

1,0-Gebühr-Kampagne von R+V und KRAVAG: Logische Konsequenz von Werkstatttrisiko & Co.?

Wiederbeschaffungswert

BGH: Bei lange andauernder Schadenregulierung zählt der WBW „von heute“



Subjektbezogener Schadenbegriff

Aktuelle Rechtsprechung:
Plausibilitätskontrolle
der abgerechneten und
ggf. vereinbarten Kosten
durch Geschädigten



Jeder Schaden ist lt. BGH gesondert zu betrachten.

- Restwert/Wiederbeschaffungswert

BGH: Der Einfluss eines zweiten Totalschadens auf einen kurz zuvor erlittenen Totalschaden am selben Fahrzeug

Da für die fiktive Abrechnung eines Sachschadens das weitere Schicksal der beschädigten Sache keine Rolle spielt, ist es für den Schadenersatzanspruch des Geschädigten unerheblich, ob die Sache später erneut beschädigt wird. Das ist der Leitsatz der BGH-Entscheidung zur Abrechnung zweier sich kurz hintereinander ohne zwischenzeitliche Instandsetzung ereignenden rechnerischen Totalschäden, wobei das Fahrzeug nach dem ersten noch nutzbar war.

Beim ersten Schaden sagt das Gutachten: WBW 2.900 Euro, Restwert 685 Euro. Beim sich kurz danach ereignenden – klar abgrenzbaren – Schaden sagt das Gutachten: WBW 2.100 Euro, Restwert 200 Euro. Der zweite Versicherer reguliert schneller. Es fließen die 1.900 Euro von dort, die 200 Euro kommen vom Restwertkäufer. Nun meint der erste Versicherer, bezogen auf den ersten Schaden habe der Geschädigte das Fahrzeug für im Ergebnis 2.100 Euro verwendet. Ein solcher Übererlös, der ohne überobligatorische Anstrengungen erzielt werde, sei anzurechnen. Würde man das nicht so anrechnen, sei der Geschädigte bereichert. Denn dann erlöse er 4.315 Euro für ein Fahrzeug mit einem WBW von nur 2.900 Euro. Dem stehe das Bereicherungsverbot entgegen. Falsch, sagt der BGH: Jeder Schaden sei gesondert zu betrachten. Und wenn beim zweiten Schaden der WBW zu hoch bemessen worden wäre, dann sei die Bereicherung dort entstanden, nicht aber beim vom ersten Versicherer zu regulierenden Schaden. Das aber habe der zweite Versicherer nicht eingewandt (BGH, Urteil vom 31.03.2026, Az. VI ZR 100/25, Abruf-Nr. 253578).

Wichtig – Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Restwert ein Händlereinkaufspreis ist und der WBW ein Verkaufspreis, ist die Differenz hier schon bemerkenswert. Dazu musste der BGH sich jedoch nicht äußern, weil er die Schäden eben einzeln betrachtet.

Gericht arbeitet alle relevanten Punkte ab

- SV-Honorarregress

AG Fürth mit musterhaft gutem Urteil in einem SV-Honorarregress

In einem vom Versicherer gegen den Schadengutachter nach vollständiger Erstattung der Gutachterkosten geführten Verfahren wegen Rückforderung von Gutachterkosten hat das AG Fürth alle relevanten Punkte sauber abgearbeitet. Grundlage der Honorarrechnung des Gutachters war eine Preisvereinbarung zwischen ihm und dem Geschädigten.

Die Preisvereinbarung sei nicht etwa wegen Wuchers unwirksam. Denn der Versicherer hielt die Kosten für um 22 Prozent überhöht. Bei – deren Richtigkeit gedanklich unterstellt – einer Überhöhung von 22 Prozent fehlt es bereits an dem für Wucher notwendigem krassen Missverhältnis. Eine Hinweispflicht des Gutachters gegen den Kunden wegen einer Überhöhung der vereinbarten Kosten scheidet dann aus, wenn die berechneten Kosten innerhalb des sich aus der BVSK-Honorarbefragung ergebenden Rahmens liegen. Weil die Preise also in zulässiger Weise vereinbart und wie vereinbart abgerechnet sind, gibt es keinen Rückforderungsanspruch des Geschädigten, der hätte abgetreten sein können (AG Fürth, Urteil vom 08.04.2026, Az. 360 C 104/26, Abruf-Nr. 253567, eingesandt von Sachverständiger Andreas Clausnitzer, Zirndorf).

- Regress

Teilerfolg des Versicherers im Regress wegen Verbringungskosten vor AG Stade

Ein Urteil des AG Stade wird voraussichtlich ab sofort von den Versicherern in Regressverfahren im Hinblick auf Verbringungskosten präsentiert werden. Denn so gut und richtig es die Frage des Reparaturumfangs entschieden hat, so sehr springt es bei den Verbringungskosten zu kurz.

Gericht verkennt Konzept von Haupt- und Subunternehmer

Am Ende der Beweisaufnahme stand als Ergebnis fest: Transportiert hatte der Lackierer. Und eine Position „Verbringungskosten“ gab es in dessen Rechnung an die Werkstatt nicht. Daraus schloss das Gericht: Entweder die Werkstatt habe mit dem Kunden eine Pauschale für die Verbringungskosten vereinbart, oder die Werkstatt dürfe nur die ihr tatsächlich entstandenen Kosten abrechnen. Eine vereinbarte Position „Verbringungskosten“ gab es jedoch nicht. Nach Auffassung von UE verkennt das vollständig das Konzept von Haupt- und Subunternehmer. Zu Ende gedacht: Wenn die Werkstatt mit dem Kunden keine Lackierkosten-Pauschale vereinbart hat, dürfte sie dann auch nur die ihr tatsächlich entstandenen Kosten für die Lackierung berechnen. Die sind zweifellos niedriger, als die nach außen berechneten. Denn erstens ist die Werkstatt der Träger der Gewährleistung, was kalkulatorisch berücksichtigt werden darf, und zweitens liegt im Haupt- und Subunternehmerverhältnis der Gewinn in der Differenz aus Einkaufs- und Verkaufspreis. Das Gericht hätte dem Hauptunternehmer, also der in Regress genommenen Werkstatt, mangels Vereinbarung die regional üblichen Verbringungskosten (§ 632 Abs. 2 BGB) zugestehen müssen (AG Stade, Urteil vom 04.03.2026, Az. 66 C 654/25, Abruf-Nr. 253431, eingesandt von Rechtsanwalt Gunnar Stark, HSP, Hamburg und Stade).

Wichtig – Werkstätten, die die Höhe der Verbringungskosten mit dem Kunden vereinbart haben, müssen dieses Urteil des AG Stade als Argumentationshilfe für den Versicherer nicht fürchten. Für die anderen hat UE den Klageerweiterungs-Textbaustein RA 079: Verbringungskosten: Das AG Stade liegt falsch.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Klageerweiterungs-Textbaustein RA079: Verbringungskosten: Das AG Stade liegt falsch (H/K) → Abruf-Nr. 50673486

- Gutachterkosten

AG Bersenbrück: Geschädigter muss nicht mit nach dem Unfall noch nutzbaren Fahrzeug zum Gutachter fahren

Ein interessantes Argument, warum der Geschädigte den Schadengutachter zum verunfallten Fahrzeug kommen lassen darf und nicht selbst zum Gutachter fahren muss, um Fahrtkosten des Gutachters zu vermeiden, liefert das AG Bersenbrück.

Geschädigter darf Gutachter zum Auto rufen

Nach Ansicht des AG ist nicht auszuschließen, dass der Geschädigte auf dem Weg dorthin noch einen Unfall erleidet. Das wiederum würde bei Schadenüberdeckung dazu führen, dass der ursprüngliche Schaden nicht mehr präzise feststellbar wäre (AG Bersenbrück, Urteil vom 24.03.2026, Az. 4 C 415/25, Abruf-Nr. 253501, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Dyx, Diepholz).



ARBEITSHILFEN

Textbaustein
RA079
auf Seite 19



*Abzug von 15 Prozent
ist nicht berechtigt*

- Wiederbeschaffungswert

LG Landshut zum Wiederbeschaffungswert bei gebrauchtem Fahrzeug des Autohändlers

Auch wenn das verunfallte, bereits benutzte Fahrzeug im Bestand eines Autohändlers ist, ist der Wiederbeschaffungswert am normalen Markt zu ermitteln. Eine durch nichts unterlegte Behauptung des Versicherers ins Blaue hinein, ein Autohändler bekomme auch auf Gebrauchtwagen 15 Prozent Händlerrabatt, ist ohne jede Bedeutung. Auf die Anschaffungskosten für das verunfallte Fahrzeug kommt es ebenfalls nicht an, entschied das LG Landshut.

Das LG orientiert sich an den Grundsätzen des BGH-Urteils (vom 23.05.2017, Az. VI ZR 9/17, Abruf-Nr. 194757) zum Wiederbeschaffungswert:

- Zum einen ist für die Schadensabwicklung allein der Preis maßgebend, den der Geschädigte beim Kauf eines gleichwertigen Fahrzeugs aufwenden müsste. Auf die Anschaffungskosten, den Abschreibungswert oder den Preis, den der Geschädigte beim Verkauf des Unfallfahrzeugs in unbeschädigtem Zustand erzielt hätte (Zeit- oder Veräußerungswert), kommt es hingegen nicht an.
- Zum anderen ist in die Betrachtung auch nicht einzubeziehen, ob das verunfallte Fahrzeug durch ein Neufahrzeug ersetzt wird. Die Naturalrestitution richtet sich nicht hierauf, sondern auf den Betrag, der für die Anschaffung eines Gebrauchtwagens erforderlich ist.

Der Versicherer hat im Landshuter Fall nicht nachgewiesen, dass der Geschädigte auch auf Gebrauchtwagen einen pauschalen Nachlass bekommt. Daher war sein Abzug von 15 Prozent nicht berechtigt (LG Landshut, Urteil vom 10.04.2026, Az. 42 O 2016/25, Abruf-Nr. 253488, eingesandt von Rechtsanwalt Jochen Völter, Erding).

Wichtig – Wenn jedoch ein gleichartiger Neuwagen für den Autohändler billiger ist als der Marktpreis für den Gebrauchten und (!) der Neue sofort lieferbar ist, kann es die Schadenminderungspflicht gebieten, den Neuen zu nehmen (OLG Stuttgart, Urteil vom 19.01.2023, Az. 2 U 303/21, Abruf-Nr. 233705).

- Mietwagenkosten

Mietwagen bei nur knapp 17 km/Tag für Mitarbeiterin einer Bäckerei, die um 4:30 Uhr am Arbeitsplatz sein muss

Das verunfallte Fahrzeug wird gemeinschaftlich von Vater und Tochter genutzt, und zwar außerhalb großstädtischer Strukturen. Arbeitsbeginn der Tochter in einer Bäckerei ist um 4:30 Uhr. Am Ende der Mietwagennutzung standen kalendertäglich nur durchschnittlich 16,58 km zu Buche. Bei weniger als 20 km/Tag, so meinte der Versicherer, müsse er die Mietwagenkosten nicht erstatten. Das sah das AG Bad Neustadt a.d. Saale anders.

Bei gewissen Sachverhalten könne nämlich die Notwendigkeit der ständigen Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs rechtfertigen, ohne dass es auf die gefahrene Kilometerleistung ankommt. So sehe es der BGH im Urteil vom 05.02.2013 (Az. VI ZR 290/11, Abruf-Nr. 130926). Angesichts des Arbeitsbeginns um 04:30 Uhr sei es bereits angesichts dieser Uhrzeit einleuchtend, dass etwa ein Ausweichen auf öffentliche Verkehrsmittel in der Region nicht möglich sei (AG Bad Neustadt a.d. Saale, Urteil vom 31.03.2026, Az. 1 C 185/25, Abruf-Nr. 253495).

*AG Bad Neustadt a.d. Saale
spricht Mietwagenkosten zu*

– Subjektbezogener Schadenbegriff

Plausibilitätskontrolle der abgerechneten und ggf. vereinbarten Kosten durch Geschädigten

Der Schutz des Geschädigten durch den subjektbezogenen Schadenbegriff in den jeweiligen Ausprägungsformen des Werkstatt-, Sachverständigen-, Haken-, Mietwagenrisikos etc. geht nicht so weit, dass der Geschädigte offensichtlich überzogene Positionen oder offensichtlich unnötige Aufwendungen für erforderlich halten darf. Der Maßstab der Offensichtlichkeit ist dabei im Regelfall das Laienwissen. Einige Beispiele aus der Rechtsprechung und einige generelle Überlegungen zeigen Ihnen, worum es geht.

Es geht um das Wissen des konkreten Geschädigten

Die Messlatte ist nicht der durchschnittliche Geschädigte, sondern der konkrete Geschädigte. Wenn dieser Sonderwissen hat, ist darauf abzustellen. Beispielsweise kann ein Karosseriebauer oder gar ein Sachverständiger als Geschädigter das Schadengutachten durchaus intensiv prüfen, auch wenn ein Laie das nicht kann. Ein Nutzfahrzeug-Verkäufer kann ohne Weiteres erkennen, ob der Abschleppunternehmer mit einem 7,5- oder mit einem 14-Tonner anrückt, auch wenn der Laie das nicht kann.

Maßstab ist nicht der durchschnittliche Geschädigte

Solches Sonderwissen ist bei der Pflicht zur Plausibilitätskontrolle zu berücksichtigen. Das ist dann die Ausnahme von der Regel. Und wenn der Versicherer und das Gericht davon wissen, werden sie das zu Recht berücksichtigen.

Sonderwissen ist auch bei Plausibilitätskontrolle zu berücksichtigen

Beispiele aus der Rechtsprechung zur Plausibilitätskontrolle

In allen nachfolgend dargestellten Urteilen hatten die Geschädigten kein Sonderwissen.

Grundlage: BGH bei Desinfektionskosten von 157,99 Euro gelegt

Den Geschädigten trifft eine Obliegenheit zu einer gewissen Plausibilitätskontrolle der von der Werkstatt bei Vertragsschluss geforderten bzw. später berechneten Preise. So lautet der Leitsatz b der Entscheidung des BGH in einem Fall, in dem die Werkstatt stolze 157,99 Euro Desinfektionskosten berechnet hatte. Verlangt die Werkstatt bei Vertragsschluss Preise, die – für den Geschädigten erkennbar – deutlich überhöht sind, kann ein Auswahlverschulden des Geschädigten vorliegen.

Für Geschädigten erkennbar überhöhter Preis kann Auswahlverschulden nach sich ziehen

Der BGH hat das Laienwissen aller Erwachsenen zu – auch außerhalb der Kfz-Werkstätten – berechneten Kosten für Desinfektionen und andere Hygienemaßnahmen herangezogen. Überall anders wurde nur ein Bruchteil des im BGH-Fall berechneten Betrages herangezogen. Damit waren die 157,99 Euro „evident zu hoch angesetzt“.

Geschädigter muss auch Betrag im Gutachten prüfen

Dem Geschädigten half auch nicht, dass dieser Betrag vom Schadengutachter vorhergesagt worden war. Denn dann musste der Geschädigte schon das als evident zu hoch angesetzt erkennen. Wörtlich: „Aus diesem Grund durfte die Klägerin insoweit auch nicht auf den Kostenansatz in dem von ihr außergesamtlich eingeholten Sachverständigengutachten vertrauen.“

Das wiederum bedeutet, dass der Geschädigte auch das Schadengutachten im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Plausibilität überprüfen muss (BGH, Urteil vom 23.04.2024, Az. VI ZR 348/21, Abruf-Nr. 241967).

Kotflügel als Ersatzteil doppelt abgerechnet ...

Ein Beispiel für Laienerkennbarkeit in der Reparaturrechnung

Dass eine Werkstatt einen Kotflügel als Ersatzteil doppelt abgerechnet hat, kann ein Laie bei sorgfältiger Prüfung der Reparaturrechnung erkennen. Also ist diese Position nicht umfasst vom „Werkstatttrisiko“, für das der Schädiger einzustehen hat, so das AG München (Urteil vom 05.03.2022, Az. 331 C 17430/21, Abruf-Nr. 228006).

... ist auffällig und für Laien erkennbar

Das ist nachvollziehbar. Denn völlig blauäugig darf der Geschädigte nicht durch die Schadenregulierung gehen. Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung der Rechnung, zu der der Geschädigte verpflichtet ist, kann er zwar die oft beanstandeten Feinheiten nicht erkennen. Doch dass ein so prägnantes Ersatzteil wie der Kotflügel (es war nur einer beschädigt) doppelt in der Rechnung erscheint, ist augenfällig. Dass der typische Geschädigte vermutlich nur auf den Endbetrag der Rechnung schaut, ändert daran nichts. Denn es geht ja nicht um den lockeren „Ich muss es ja nicht selbst bezahlen“-Gedanken des Geschädigten, sondern um dessen Pflicht zur Plausibilitätsprüfung.

Doppelberechnungen und Doppelkalkulationen im Schadengutachten

Bei der Laienerkennbarkeit geht es nur um das Offensichtliche

Um so etwas und nur um so etwas geht es: Der Laie, der seine Pflicht zur Plausibilitätsprüfung ernst nimmt, kann Doppelberechnungen oder auch bereits Doppelkalkulationen im Schadengutachten erkennen. Erkennen könnte er auch, wenn Positionen offensichtlich nichts mit dem Unfallschaden zu tun haben können wie die immer wieder als plakatives Beispiel herangezogenen „Rückleuchten beim Frontschaden“.

Eine rechts-links-Verwechslung ist vermutlich jedem Gutachter bereits einmal unterlaufen. Und auch die kann der Laie entlarven, denn er weiß, dass sein Fahrzeug auf dieser Seite beschädigt ist, das Gutachten aber einen Schaden auf jener Seite kalkulatorisch bearbeitet. Allerdings führt das im Ergebnis wohl niemals zu praktischen Problemen, weil die Werkstatt, die dann die intakte Seite „repariert“ und die beschädigte Seite unbearbeitet lässt, nicht vorstellbar ist. Sie wird die Unrichtigkeit des Gutachtens reklamieren.

AG Solingen klärt Gutachten-Anforderungen

Dass der Geschädigte das Schadengutachten vorab und im Nachgang logischerweise die Rechnung in den typischen von den Prüfberichten beanstandeten Details selbst dann nicht überprüfen könnte, wenn er sich dazu einer fachkundigen Beratung bedienen würde, hat das AG Solingen eindrucksvoll zu Papier gebracht. Denn woher soll der Geschädigte bei einer abweichenden „zweiten Meinung“ wissen, wer Recht hat: Der Gutachter oder die zweite Meinung? Das liest sich so:

„Nahezu jede Schadenermittlung oder Reparaturkalkulation wird mithilfe einer EDV-Auswertung (Audatex-System) vorgenommen. Es kann von dem Geschädigten nicht ernsthaft verlangt werden, eine solche Schadenermittlung, deren Erstellung ihrerseits eine gewisse Sachkunde voraussetzt, vor Erteilung des Reparaturauftrags zu überprüfen. Dies würde neben der Sachkunde das Vorhandensein eines entsprechenden EDV-Systems voraussetzen oder die Beauftragung eines weiteren Sachverständigen mit der Überprüfung des ersten Gutachtens mit der Folge, dass auch diese Ergebnisse Einwendungen unterliegen könnten und Ihrerseits überprüft werden müssten, was nicht hinzunehmen ist.“ (AG Solingen, Urteil vom 08.04.2021, Az. 12 C 298/20, Abruf-Nr. 224006).

Eigene technische Überprüfung des Gutachtens kann von Laien nicht verlangt werden

Sehr ähnlich sah es schon das AG Stuttgart zum Gegengutachten des Versicherers (AG Stuttgart, Verfügung vom 17.06.2019, Az. 43 C 1686/18, Abruf-Nr. 209614).

Verbringungskosten und Plausibilität

Das AG Hamburg-Bergedorf hat entschieden: Auch ein Laie erkennt, dass der Aufwand für das Auf- und Abladen des zu transportierenden Fahrzeugs ebenso wie der Aufwand für die Ladungssicherung stets gleich ist. Die Fahrtstrecke ist deshalb nicht der einzige Maßstab im Rahmen einer laienhaften Plausibilitätsprüfung (AG Hamburg-Bergedorf, Urteil vom 21.04.2017, Az. 409 C 195/16, Abruf-Nr. 193937).

Fahrtstrecke ist nicht der einzige Maßstab bei Verbringungskosten

An diesem Beispiel kann man erkennen: Der Geschädigte hat die Pflicht zur laienhaften Prüfung der Rechnung. Die Übereinstimmung mit dem Schaden-gutachten ist für ihn das erste Prüfkriterium, wenngleich aber kein abschließendes. Denn wenn schon ein Ansatz im Gutachten laienerkennbar überzogen ist, ist der Schutz – siehe oben – nicht gegeben. Wenn der Laie bei Übereinstimmung von Gutachtenprognose und Reparaturrechnung dann noch weiterdenkt – weiter offenbar, als Versicherer in dieser Frage denken wollen –, kommt er zum oben beschriebenen Ergebnis: Die Rüstzeiten sind immer gleich, die Fahrtstrecke hat keine alles überragende Bedeutung.

Einen anderen Ansatz zur Plausibilitätsprüfung der Verbringungskosten verfolgt das AG Berlin-Mitte: Verbringung heißt, Fahrzeug aufladen, Ladung sichern, an einen anderen Ort transportieren, entsichern und abladen. Vergleichbares kennt der Großstädter vom Umsetzen von Fahrzeugen aus dem Parkverbot. Nimmt man die dabei aufgerufenen Kosten, die der Großstädter selbst oder vom Hörensagen kennt, als Vergleichsmaßstab außerhalb des versicherungstragenden Unfallgeschäfts, sind die Verbringungskosten eher preiswert (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 11.07.2024, Az. 122 C 263/23 V, Abruf-Nr. 242734).

Verbringungskosten unter den Kosten für behördliches Umsetzen eines Fahrzeugs sind in Ordnung

Gutachterkosten und Plausibilitätskontrolle

Sehr lebensnah sagt das AG Münster im Zusammenhang mit den Gutachterkosten: „Einem Geschädigten, der nach einem Unfall einen Sachverständigen mit der Gutachtenerstellung beauftragt, ist zuzugestehen, dass er regelmäßig keine Erfahrungen mit der Abrechnungspraxis von Kfz-Sachverständigen hat. Vergleicht man die vorliegend abgerechneten Positionen und deren Höhe mit einer Handwerker- bzw. Reparaturrechnung, wo auch – neben der beauftrag-

Laiene hat keine Erfahrungen mit der Abrechnungspraxis von Kfz-Sachverständigen

ten Tätigkeit an sich – Kosten für Vorbereitungsmaßnahmen, Fahrtkosten, Materialkosten bzw. Entsorgungskosten üblicherweise mindestens in dieser Größenordnung abgerechnet werden, verwundert es sich nicht, dass der Geschädigte eine weitere Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der einzelnen Abrechnungspositionen hier nicht vorgenommen hat. Er durfte vorliegend – mangels anderer Erkenntnisse – davon ausgehen, dass der Sachverständige die üblicherweise abzurechnenden Positionen bei der Abrechnung berücksichtigt.“ (AG Münster, Urteil vom 15.04.2026, Az. 28 C 303/26, eingesandt von Rechtsanwältin Melanie Ahlefelder, Unfall-Mayer, Sprockhövel).

*AG Wangen im Allgäu:
Anzahl der Lichtbilder,
Schreibseiten etc. prüft
der Geschädigte nicht*

Das AG Wangen sagt, wobei das wohl im Gesamtzusammenhang eindeutig erkennbar nicht um den sorglosen Geschädigten geht, sondern um Erkenntnismöglichkeiten des sorgfältigen und verständigen Geschädigten: „Der durchschnittliche und verständige Geschädigte prüft nach Auffassung des Gerichts nicht, welche technischen Maßnahmen zur Schadensbegutachtung erforderlich waren. Er beurteilt insbesondere nicht, ob es technisch erforderlich war, den Fehlerspeicher bei einem totalgeschädigten Pkw auszulesen. Ebenso wenig prüft er die Anzahl von Lichtbildern bei einem Umfang wie dem vorliegenden (37 Bilder) bei totalgeschädigtem Pkw. Er prüft auch nicht die Berechtigung für die Abrechnung eines zweiten Lichtbildsatzes. Der Geschädigte macht sich weiter auch keine Gedanken darüber, ob es berechtigt ist, mehr als zehn Schreibseiten abzurechnen, wenn mehr als 10 beschriebene Seiten im Gutachten enthalten sind. Schließlich macht er sich auch keine Gedanken darüber, ob Kosten von 25,00 € für das Einstellen des totalgeschädigten Fahrzeugs in einer Restwertbörse übersetzt sein könnten bzw. ob deren berechtigte Geltendmachung den Nachweis der zugrunde liegenden Tätigkeit voraussetzt. Muss er sich hiernach keine (vertieften) Gedanken über die o. g. Umstände machen, muss es sich ihm auch nicht geradezu aufdrängen, dass der von ihm beauftragte Sachverständige etwaig unberechtigte Kosten in Rechnung stellt. Sind diese, wie hier, für ihn nicht ersichtlich evident fehlerhaft berechnet, bleiben sie erstattungsfähig.“ (AG Wangen, Urteil vom 25.07.2025, Az. 4 C 138/25, Abruf-Nr. 251203, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

Abschleppkosten und Plausibilitätsprüfung

Bei den Abschleppkosten wird oft eingewandt, der eingesetzte Abschleppwagen sei zu groß und zu teuer. Für das konkret abzuschleppende Fahrzeug hätte ein kleinerer und preiswerterer ausgereicht.

*Plausibilitätskontrolle
aufgrund der typischen
Verkehrsstörungssituation
gar nicht möglich*

Allzu viele Laien, die bei Ankunft des Abschleppfahrzeugs dessen zulässige Gesamtmasse und seine Nutzlast erkennen, wird es nicht geben. Aber selbst wenn der Geschädigte fachkundig ist, hat er in der Regel keinen Einfluss darauf, welcher Abschleppunternehmer von der Polizei in Marsch gesetzt wird und welches Abschleppfahrzeug er mitbringt. Es ist in der typischen Verkehrsstörungssituation nicht zumutbar, dass der Geschädigte den Abschlepper wieder zurückschickt mit der Maßgabe, er solle mit einem kleineren Lkw wiederkommen. Selbst wenn der Geschädigte also eine Ungereimtheit erkennt: Es ist nichts zu machen.

– Reparaturkosten

Die Legende um die „verbotenen“ UPE-Aufschläge bei Tesla

Bei Unfallschäden an einem Tesla wenden Versicherer gern ein, UPE-Aufschläge seien nicht zu erstatten, weil Tesla die UPE-Aufschläge verbiete. Als Beleg wird ein Urteil des LG München I vorgelegt. Darin findet man jedoch nur einen Hinweis darauf, der Gerichtssachverständige habe bei Recherchen ermittelt, dass Tesla die Ersatzteilpreise vorschreibe und ein Preisaufschlag nicht erhoben werden dürfe. Einen Beleg für diese These gibt es im Urteil nicht. Den kann es nach Auffassung von UE auch nicht geben.

Die Grundsatz-Aussage des BGH zu den UPE-Aufschlägen

Zur grundsätzlichen Berechtigung von UPE-Aufschlägen sagt der BGH: „Die Preise der Ersatzteile, die eine markengebundene oder eine freie Fachwerkstatt dem Kunden in Rechnung stellen, werden nach deren eigener Preisgestaltung regelmäßig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellt; sie können sich im Rahmen der unverbindlichen Preisempfehlung der Fahrzeughersteller und/oder ihrer Importeure für Originalersatzteile bewegen, aber auch darüber oder darunter liegen.“ (BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Rz. 11, Abruf-Nr. 205554).

Preisgestaltungsautonomie liegt bei der Werkstatt

Also ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob Tesla daran etwas geändert hat, und, wenn ja, ob eine solche Vorgabe überhaupt zulässig wäre.

Kein Rahmenvertrag, und in den AGB ist dazu nichts zu finden

Wer als Werkstatt bei Tesla Teile einkauft, tut das in der Regel ohne einen Rahmenvertrag. So könnten allenfalls die AGB dazu etwas regeln. Das tun sie aber nicht. Dort finden wir zur Preisgestaltung nur:

Was in den AGB ...

Auszug aus Tesla-AGB: 3. Discounts

„Tesla may provide discounts on some or all Parts to certain customers from time to time. Tesla has no obligation to provide any discount to you, even if Tesla has provided a discount to you in the past or if Tesla provides a discount to other customers.“

... unter Discounts steht

Da geht also um den von Tesla an die bestellende Werkstatt berechneten Preis: Auf den kann es, muss es aber keinen Nachlass geben.

Vertikale Preisbindungen sind unzulässig

Vertikale Preisbindungen, also Vorschriften des Herstellers zu Verkaufspreisen im Handel, sind in Deutschland wettbewerbsrechtlich wie kartellrechtlich unzulässig. Bekannte gesetzlich geregelte Ausnahmen sind Bücher und Arzneimittel, aber sicher keine Tesla-Teile.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 662: „Die Legende um die ‚verbotenen‘ UPE-Aufschläge bei Tesla“ → Abruf-Nr. 50816989



SIEHE AUCH

Textbaustein 662
auf Seite 18



– Leserforum

Welchen Einfluss hat Werkstatttrisiko auf Nachbesichtigungsverlangen des Versicherers?

Die anwaltliche Vertretung des Geschädigten übersendet die Reparaturrechnung und das Angebot des Geschädigten, eventuelle Rückforderungsansprüche gegen die Werkstatt an den Versicherer abzutreten. Statt mit vollständiger Erstattung der Reparaturkosten reagiert der Versicherer mit einem Nachbesichtigungsverlangen. Zu dieser Sachlage erreicht UE eine Leserfrage.

Nachbesichtigungswunsch des Versicherers wegen Zweifel an der Höhe des Schadens rechtens?

FRAGE: Das Fahrzeug wurde begutachtet und auftragsgemäß nach Gutachten repariert. Der Versicherer hat nun Zweifel an der Höhe des Schadens und möchte nachbesichtigen. Nach meinem Verständnis muss der Versicherer auf jeden Fall zahlen, gleichgültig, ob er das Fahrzeug nun anschaut oder nicht. Das Werkstatttrisiko hat sich doch bereits verwirklicht. Grundsätzlich könnte der Mandant der Nachbesichtigung zustimmen. Wenn dann aber gekürzt wird, muss er ja trotzdem klagen. Mögliche Kürzungen durch eine Nachbesichtigung zu begründen zeigt m. E. ja, dass nichts laienerkennbar ist. Habe ich etwas übersehen?

ANTWORT: Im Grundsatz gilt: Es gibt kein pauschales Recht zur Nachbesichtigung – im Einzelfall aber evtl. doch.

Recht auf Nachbesichtigung – das sagen die Gerichte

Versicherer hat kein pauschales Recht auf Nachbesichtigung

Nahezu alle Gerichte entscheiden: Ein pauschales Recht zur Nachbesichtigung, also nur weil er es möchte, hat der gegnerische Haftpflichtversicherer nicht (LG Potsdam, Urteil vom 03.03.2015, Az. 11 O 166/14, Abruf-Nr. 144019; LG Lübeck, Beschluss vom 19.04.2013, Az. 16 O 19/12, Abruf-Nr. 131686; LG Berlin, Urteil vom 13.07.2011, Az. 42 O 22/10, Abruf-Nr. 207802; LG Aachen, Urteil vom 23.08.2017, Az. 2 T 173/17, Abruf-Nr. 196238 u. v. m.).

Versicherer berufen sich auf Einzelentscheidungen des AG und LG Heilbronn

Für die Gegenmeinung verweisen Versicherer immer wieder auf eine ziemlich einsame Entscheidung des AG und des LG Heilbronn, wonach sich das Recht auf die Nachbesichtigung aus § 119 Abs. 3 VVG ergebe (AG Heilbronn, Urteil vom 24.10.2007, Az. 9 C 1648/07, Abruf-Nr. 080583 sowie LG Heilbronn, Beschluss vom 29.11.2007, Az. 4 T 22/07, Abruf-Nr. 110726). Danach müsse der Geschädigte Belege vorlegen und Auskünfte erteilen.

Es ist aber etwas abenteuerlich, dass das körperliche Vorzeigen des beschädigten Autos eine Auskunft oder ein Beleg sein soll. Das LG Wuppertal sieht das ebenso: § 119 VVG verpflichtet den Geschädigten nicht, dem Versicherer das Fahrzeug zu präsentieren (LG Wuppertal, Urteil vom 18.05.2022, Az. 3 O 156/20, Abruf-Nr. 229637). Das LG Lübeck ist auf gleicher Linie (LG Lübeck, Beschluss vom 19.04.2013, Az. 16 O 19/12, Abruf-Nr. 131686), ebenso wie das LG Aachen (LG Aachen, Beschluss vom 23.08.2017, Az. 2 T 173/17, Abruf-Nr. 196238).

Wichtig – Daraus jedoch zu schließen, der Versicherer dürfe niemals nachbesichtigen, wäre auch verfehlt. Wenn der Versicherer über Sprechblasen hinaus mit Substanz darlegt, was er nicht nachvollziehen kann, bejahen verschiedene Gerichte doch das Nachbesichtigungsrecht (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29.05.2018, Az. 4 W 9/18, Abruf-Nr. 204298; AG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2012, Az. 36 C 1991/12, Abruf-Nr. 132192).

*Nachbesichtigung
bei begründeten Zweifeln
des Versicherers zulässig*

Legitime Begründungen für Nachbesichtigungsverlangen

Das Werkstatttrisiko schützt den Geschädigten nicht grenzenlos.

Werkstatttrisiko hat Grenzen

- Legitim wäre es, wenn der Versicherer einer Vorschadenthematik nachgehen wollte, denn die wird mit dem Werkstatttrisiko nach der klaren Auffassung des BGH nicht erschlagen. Begründete der Versicherer sein Verlangen also auf der Grundlage von Anhaltspunkten so, wäre das nicht „werkstatttriskowidrig“. Allerdings ist schwer vorstellbar, was die Besichtigung des fertig reparierten Fahrzeugs da an Erkenntnisgewinn bringen soll.
- Ein weiterer legitimer Ansatz wäre – und dafür ist die Besichtigung des reparierten Fahrzeugs sinnvoll – die Prüfung, ob mancher Arbeitsschritt zwar berechnet, jedoch in laienerkennbarer Weise gar nicht ausgeführt wurde. Da hilft es aber nicht, dass ein Experte mit geschultem Blick weiß, wo er hinschauen muss („War die Seitenscheibe tatsächlich wie berechnet ausgebaut, oder wurde nur drumherum lackiert?“ und ähnliche Klassiker). Denn es geht um laienerkennbar nicht Gemachtes. Insoweit wäre der Geschädigte auch nicht vom Werkstatttrisiko geschützt, denn ihm obliegt nach der Rechtsprechung des BGH eine „gewisse Plausibilitätskontrolle“ der Rechnung (BGH, Urteil vom 23.04.2024, Az. VI ZR 348/21, Abruf-Nr. 241967). Würde der Versicherer sein Nachbesichtigungsersuchen also so begründen, wäre das nicht abwegig.

Vorschadenthematik

Prüfung der Arbeitsschritte

Zurück zur Frage: Würde der Versicherer den soeben beschriebenen Weg gehen, käme er gegebenenfalls zum Ergebnis „Nichts Laienerkennbares, um die Zahlung zu verweigern, aber genug Erkenntnis für den Regress“. Die Fakten für den Regress als Beifang sozusagen.

Ausforschungsbesichtigung zur Vorbereitung eines Regresses?

So könnte ein Versicherer aber auch auf die Idee kommen, die Nachbesichtigung offen mit dem Argument zu verlangen, er wolle mal schauen, ob es Anhaltspunkte für einen Regress gäbe. Logisch im Sinne der Rechtsprechung zum Werkstatttrisiko wäre, dass er zuvor die Reparaturkosten voll erstattet. Müsste der Geschädigte dann zustimmen?

*Das könnte der Versicherer
auch im Schilde führen*

Ein Anknüpfungspunkt könnte § 402 BGB sein, wonach ein Zedent dem Zessionar auch die nötigen Informationen liefern muss, damit der den abgetretenen Anspruch durchsetzen kann („... nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern.“). Bisherige Rechtsprechung zu § 402 BGB aus anderen Zusammenhängen deutet nicht darauf hin, dass eine solche Ausforschungsbesichtigung davon umfasst ist. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

*§ 402 BGB und
die Auskunftspflicht des
Zedenten nach Abtretung*

– Rechtsanwaltsgebühren

1,0-Gebühr-Kampagne von R+V und KRAVAG: Logische Konsequenz von Werkstatttrisiko & Co.?

Flächendeckend reduzieren die R+V und die KRAVAG die Erstattung der Anwaltskosten nach der vorgerichtlichen Schadenregulierung auf eine 1,0-Gebühr. Begründung: „Bezogen auf den gesamten Anwendungsbereich der Nr. 2300 VV ist der vorliegende Fall als unterdurchschnittlich in der Schwierigkeit und im Umfang zu bewerten. Die angemessene Gebühr muss sich daher am unteren Ende des Gebührenrahmens orientieren. Wir haben auf Basis einer 1,0-Geschäftsgebühr abgerechnet und somit das Doppelte der Mindestgebühr übernommen.“ Was ist davon zu halten?

Das konkrete Vorgehen der Versicherer

Bisher ist zu beobachten, dass diese Versicherer bei solchen Fällen so vorgehen, die mit minimalem Aufwand abgewickelt wurden: Bezifferung des Schadens mit den entsprechenden Vorteilsausgleichsabtretungs-Angeboten, ungekürzte Erstattung, fertig.

Eine Antwort auf ein Nachfassen des Anwalts lautete dann, und sie war im Hinblick auf das Tatsächliche zutreffend: „Der Rahmen der Geschäftsgebühr reicht von 0,5 bis 2,5. Die Höhe der Gebühr orientiert sich am Umfang und Schwierigkeitsgrad der Angelegenheit (Nr. 2300 VV RVG). Der vorliegende Fall war unterdurchschnittlich hinsichtlich Komplexität und Umfang. Die Entschädigung konnte zügig erfolgen. Beweise wurden nicht erhoben. Eine Einsicht in eine eventuelle polizeiliche Ermittlungsakte war nicht erforderlich. Es lagen keine Anhaltspunkte vor, dass die volle Haftung unseres Versicherten im Streit stehen könnte. Diskussionen über rechtliche oder tatsächliche Fragen fanden nicht statt. Ein besonderes Rechtsanwalts Haftungsrisiko hat nicht bestanden. Eine 1,0 Geschäftsgebühr ist sachgerecht.“

Bewertung dieser Vorgehensweise

Abwegig ist diese Vorgehensweise nicht: „Durchschnittlicher Aufwand“ setzt sich per Definition aus Fällen mit darunterliegendem, aber auch darüberliegendem Aufwand zusammen. Wenn es also einen durchschnittlichen Aufwand und eine durchschnittliche Schwierigkeit gibt, muss es auch zwangsläufig Unter- und Überdurchschnittliches geben. Und die Mehrzahl der von den Versicherern ausgewählten Vorgänge ist so glatt gelaufen, dass vieles für „unterdurchschnittlich“ spricht.

Wer mit einem solchen Fall bei Gericht, gar bei seinem „Heimatgericht“ antritt, um die Differenz einzuklagen, riskiert angesichts der Konzentration vieler Versicherer auf wenige spezialisierte Kanzleien einen Flächenbrand. Denn ein Erfolg des Versicherers wird anderen Versicherern nicht verborgen bleiben.

Unkomplizierte unterdurchschnittliche Schadenfälle ...

... sollen nur mit 1,0-Geschäftsgebühr abgerechnet werden

Vorgehensweise ist nicht abwegig

Vorsicht vor Klagen!

Subjektbezogener Schadenbegriff und „Anwaltsrisiko“

Es unterliegt wenig Zweifeln, dass der Geschädigte auch im Hinblick auf die Höhe der von seiner anwaltlichen Vertretung berechneten Gebührenhöhe nach den Grundsätzen des subjektbezogenen Schadenbegriffs in der Ausprägung „Anwaltsrisiko“ geschützt sein muss.

Geschädigter ist nach Grundsätzen des subjektbezogenen Schadenbegriffs ...

Denn das gilt ja gemäß der BGH-Diktion „... für alle Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung, deren Entstehung dem Einfluss des Geschädigten entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussssphäre stattfinden muss.“ (BGH, Urteil vom 12.03.2024, Az. VI ZR 280/22, Rz. 13, Abruf-Nr. 240862).

... in der Ausprägung des „Anwaltsrisikos“ geschützt

Auf die von der anwaltlichen Vertretung vorgenommene Bestimmung der Höhe der Gebühr hat der Geschädigte keinen Einfluss. So könnte er nach der Aufforderung der Kanzlei, er möge die Differenz nun selbst bezahlen, mit einem eigenen Schreiben dem Versicherer die Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche Zug um Zug gegen Erstattung der Gebührendifferenz anbieten. Und im nächsten Schritt mit anderer anwaltlicher Vertretung entsprechende Klage erheben.

Mögliche Option Abtretung von Rückforderungsansprüchen krankt ...

Mit anderer anwaltlicher Vertretung deshalb, weil es auch bei Gericht „menschelt“ und es etwas befremdlich wirkt, wenn der Anwalt für den Mandanten einen Weg wählt, der den Zweck hat, den Mandanten vor einer Übervorteilung durch den Anwalt, also sich selbst, zu schützen.

Der Aufwand eines solchen Weges ist groß und wird auch nicht mit jedem Mandanten gangbar sein. Doch rechtlich interessant ist das allemal, und es dreht in den Einzelfällen den Spieß um.

... am Aufwand und an der Praktikabilität

„Dem Grunde nach“ ist ex ante zu beurteilen

Ob der Geschädigte überhaupt anwaltlichen Beistand auf Kosten des Schädigers nehmen darf, ist stets aus der ex ante-Sicht zu beurteilen (BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, Abruf-Nr. 212615, Rz. 21: „Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts, also die Sicht ex ante.“). Insoweit darf jeder „Geschädigte vernünftige Zweifel daran haben, dass der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer ohne Weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen wird.“ (BGH, a.a.O., Rz. 24).

Geschädigte hat vernünftige Zweifel an unproblematischer Regulierung

„Der Höhe nach“ ist jedoch ex post zu beurteilen

Das darf nicht mit der Thematik der angemessenen Gebühr verwechselt werden. Denn dabei geht es tatsächlich um den Aufwand und die Schwierigkeiten der Abwicklung. Das lässt sich nur ex post beurteilen.

Mit einem ex post-Blick auf den Vorgang hat auch der BGH in seiner Entscheidung argumentiert, die die 1,0- oder 1,3-Gebühr-Frage zum Thema hatte (BGH, Urteil vom 31.10.2006, Az. VI ZR 261/05, Abruf-Nr. 070013). Unter Rz. 7 bis 9: „Welche Geschäftsgebühr bei der Abwicklung eines ‚durchschnittlichen‘ bzw.

BGH hat zur Gebührfrage Grundsatzurteil gefällt

*Normaler Verkehrsunfall
rechtfertigt lt. BGH
1,3-Geschäftsgebühr*

„normalen“ Verkehrsunfalls gerechtfertigt ist, ist umstritten. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, eine angemessene Gebühr hierfür sei bei einem Gebührenrahmen zwischen 0,5 und 1,3 zwischen 0,8 und 1,0 anzusiedeln, ein anderer Teil erachtet eine 1,3-Geschäftsgebühr für gerechtfertigt). Der letztgenannten Auffassung schließt sich der erkennende Senat an.

*Bei unterdurchschnittlichen
Fällen 1,3-Geschäftsgebühr
unbillig*

Sie entspricht der Vorstellung des Gesetzgebers, dass in durchschnittlichen Fällen die Schwellengebühr von 1,3 eine Regelgebühr darstellt und ähnliche Funktionen erfüllt wie die 7,5/10 Gebühr gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO (amtliche Begründung, BT-Drucks. 15/1971, 206 f.) und steht in Einklang mit der Bestimmung, dass bei überdurchschnittlichen, weil umfangreichen oder schwierigen Tätigkeiten des Rechtsanwalts eine Geschäftsgebühr über 1,3 gerechtfertigt ist.

Dies bedeutet aber auch, dass bei unterdurchschnittlichen Fällen die Festsetzung einer Geschäftsgebühr von 1,3 unbillig sein kann. Einen solchen Fall hat das Berufungsgericht aufgrund der von ihm getroffenen Feststellungen ohne Rechtsfehler bejaht.“

*Tatsächliche Vorarbeiten im
Einzelfall sind entscheidend*

Im Anschluss an diese Ausführungen beschreibt der BGH eine völlig unkomplizierte Abwicklung in jenem Fall und kommt zum Ergebnis, dass die Auffassung des Berufungsgerichts, da sei nur eine 1,0-Gebühr angemessen, eine darüber hinausgehende sei unbillig, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sei (Rz. 10 und 11).

Es kommt immer auf den einzelnen Fall an

Eine Absage erteilt der BGH dem Vortrag des Klägers, bei Verkehrsunfällen gehe in der Regel eine umfangreiche Vorarbeit dem Regulierungsschreiben voraus. Denn § 14 Abs. 1 RVG stelle auf die Umstände des Einzelfalles ab, sodass es darauf ankomme, ob tatsächlich umfangreiche Vorarbeiten angefallen seien.

Werkstatt- und Sachverständigenrisiko haben vieles erleichtert

Gemessen an dieser Entscheidung kann man das 1,3- oder 1,0-Thema als logische Folge der Vereinfachung der Schadenregulierung durch die Anfang 2024 erfolgte faktische Aufwertung des subjektbezogenen Schadenbegriffs betrachten. Wer entsprechendes Fallaufkommen hat, kann heute mehr Fälle pro Zeiteinheit schaffen als vor 2024.

Gutachtensammlung für Kammergutachten zu mehr als 1,3

Die Diskussion um die Gebühren schärft aber ebenso das Bewusstsein, dass es auch Überdurchschnittliches geben muss, wo es Durchschnittliches gibt. UE Unfallregulierung effektiv und VA Verkehrsrecht aktuell werden eine Sammlung von Gutachten der Anwaltskammern anlegen, bei denen die Kammern Grund für eine 1,5 oder gar 1,8 Gebühr gesehen haben, damit auf dieser Basis die Maßstäbe gefunden werden können für eine erhöhte Gebühr. Aktuell liegt ein Gutachten der RAK Hamm vor mit dem Ergebnis „1,6“, eingesandt von Rechtsanwältin Verena Höfer, Siegen. Senden Sie Ihre Kammergutachten, die nicht älter als aus 2025 sein sollten, an ue@iww.de.

*Welche Gutachten
der Anwaltskammern sehen
1,5- oder 1,8-Gebühr vor?*

ARBEITSHILFEN



Sammlung
von Kammer-
gutachten

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sammlung von Kammergutachten → Abruf-Nr. 50810573

– Wiederbeschaffungswert

BGH: Bei lange andauernder Schadenregulierung zählt der WBW „von heute“

Der Zeitpunkt der außergerichtlichen vollständigen Schadenregulierung oder der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung und nicht der Zeitpunkt der Anschaffung des Ersatzfahrzeugs durch den Kläger ist für die Bestimmung des Wiederbeschaffungswertes (WBW) maßgeblich. Das gilt dann, wenn der Geschädigte auf Gutachtenbasis abrechnet, entschied der BGH im Fall einer Schadenregulierung, die sich über stolze sechs Jahre hinzog. Dieses Urteil des BGH vom 24.03.2026 (Az. VI ZR 165/25, Abruf-Nr. 253576) wirft Folgefragen auf.

Vorfrage wie immer: Wird fiktiv oder konkret abgerechnet?

Wie immer bei Totalschadenfällen muss man sich zunächst bewusst machen, ob der Geschädigte fiktiv oder konkret abrechnet.

- Eine fiktive Abrechnung des Totalschadens liegt vor, wenn das Schadengutachten zur Grundlage der Abrechnung gemacht wird. Ob es überhaupt eine Ersatzbeschaffung gab, ist dann ohne Bedeutung.
- Eine konkrete Abrechnung eines Totalschadens liegt vor, wenn der Kaufbeleg für das Ersatzfahrzeug zur Grundlage gemacht wird. Das Schadengutachten hat dann nur die Funktion einer Begrenzung nach oben. Verlangt wird also der tatsächlich aufgewendete Kaufpreis, der Höhe nach aber begrenzt durch den WBW im Schadengutachten. So, aber auch nur so, bekommt der nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Geschädigte den Brutto-WBW auch dann erstattet, wenn er beim Kauf zu einem den WBW übersteigenden Betrag gar keine Mehrwertsteuer aufgewendet hat (BGH, Urteil vom 01.03.2005, Az. VI ZR 91/04, Abruf-Nr. 051974). Wer also stur auf den Werten im Gutachten beharrt und nicht den tatsächlich aufgewendeten (und durch das Gutachten nur gedeckelten) Betrag verlangt, geht wegen der Mehrwertsteuer leer aus. Denn das endet beim BGH dann so: „Die in der vom Kläger gewählten fiktiven Schadensabrechnung enthaltene Umsatzsteuer auf die Reparaturkosten bleibt fiktiv, weil sie nicht angefallen ist, während das tatsächlich getätigte Ersatzbeschaffungsgeschäft, bei dem Umsatzsteuer angefallen ist, von dem Kläger nicht abgerechnet wird.“ (BGH, Urteil vom 12.10.2021, Az. VI ZR 513/19, Rz. 24, Abruf-Nr. 226583).

Schadengutachten ist Grundlage der fiktiven Abrechnung

Kaufbeleg für Ersatzfahrzeug ist Grundlage der konkreten Abrechnung

Die Entscheidung, ob fiktiv oder konkret abgerechnet wird, trifft allein der Geschädigte. Trifft er die taktisch falsche Wahl, wird das nicht durch den BGH im Sinne einer Meistbegünstigung korrigiert.

Im aktuellen BGH-Fall wurde der WBW fiktiv abgerechnet

Im aktuellen BGH-Fall hat der zum Vorsteuerabzug berechnete Geschädigte (Einzelunternehmer Fahrschule) zwar kurz nach dem Unfall ein Ersatzfahrzeug

Fahrschul-Pkw war betroffen

*Fiktive Abrechnung
des Totalschadens –
WBW von heute maßgebend*

gekauft. Diesen Kauf hat er aber nicht zur Grundlage seiner Schadenabrechnung gemacht. Da er die Mehrwertsteuer ohnehin nicht erstattet bekommt, war es für ihn eine gute Idee, den Wiederbeschaffungsaufwand auf fiktiver Basis erstattet zu verlangen. Denn dann kommt es nicht auf den WBW von vor sechs Jahren als Begrenzung der Kaufpreiserstattung an, sondern auf den WBW von heute.

*Junger Fahrschulwagen
verunfallt 2018*

Das führt in weitere Frage: Baujahr oder Alter als Anknüpfung?

Das verunfallte Fahrzeug war ein Fahrschulwagen. Im Urteil steht nichts dazu, aber es dürfte sich branchentypisch um ein junges Fahrzeug gehandelt haben. Für alle weiteren Überlegungen unterstellen wir hier als Denkgrundlage: Er war ein Jahr alt. Der Unfall war in 2018, also sagen wir: Baujahr 2017.

Der 2017er Wagen ist im Jahr 2024 weniger wert als im Jahr 2018

Der Bezugszeitpunkt für die WBW-Ermittlung war 2024. Nun ist ein Fahrzeug mit Baujahr 2017 im Jahr 2024 viel weniger wert als im Jahr 2018. Da fragt man sich im ersten Moment: Gibt das Urteil nicht Steine statt Brot?

*Anknüpfungspunkt für die
WBW-Ermittlung ist ...*

Zentrales BGH-Argument: Keine Aufforderung zum Verzögerungs-Tanz

Wenn das Baujahr der Anknüpfungspunkt wäre, gäbe es für den Versicherer trotz der Pflicht zur Verzinsung nur einen Rat: Verzögern, verzögern, verzögern! Im Urteil kann man aber zur Begründung des Anknüpfungzeitpunktes lesen: „Diese Grundsätze dienen in erster Linie dem Schutz des Gläubigers gegen eine verzögerte Ersatzleistung des Schuldners. Zusätzliche Schäden und eine Verteuerung der Wiederherstellungskosten vor vollständiger Erfüllung, etwa durch Preissteigerungen, gehen deshalb in der Regel zu dessen Lasten.“

*... im Jahr 2024
ein junges einjähriges
Fahrzeug ...*

„So eins wie vorher“ ist nicht Baujahr 2018, sondern ein Jahr alt

Der richtige Anknüpfungspunkt kann auch aus einem anderen Grund nicht das Baujahr sein, denn die Nutzung eines Fahrzeugs geht mit einer Erhöhung der Laufleistung einher. Im Jahr 2018 mag es jede Menge 2017er mit niedriger Laufleistung gegeben haben. Im Jahr 2024 haben die 2017er aber in der Regel bereits hohe Laufleistungen.

*... mit vergleichbarer
Laufleistung*

Wenn der Geschädigte zum Unfallzeitpunkt ein junges Auto mit niedriger Laufleistung und dann sechs Jahre (fiktiv) keins hatte, kann er heute nicht auf ein sieben Jahre altes Auto mit zigtausend Kilometer Laufleistung verwiesen werden. Er muss mit der Schadenersatzleistung das kaufen können, was er hatte. Im Beispielsfall also ein einjähriges Fahrzeug mit vergleichbarer Laufleistung. Und das wird heute teurer sein als damals.

*Was bei Marktverwerfung
zu tun ist*

PRAXISTIPP – Führt ein kürzerer Zeitraum zwischen Unfall und Regulierung und eine darin liegende Marktverwerfung (z. B. durch eine neue Subvention auf Neuwagen, die die Gebrauchten massiv entwertet) zu einem niedrigen WBW „heute“, braucht der Geschädigte nichts anderes als eine anwaltliche Vertretung, die zwischen konkreter und fiktiver Abrechnung des Totalschadens zu unterscheiden weiß. Die rechnet nun konkret auf der Ersatzbeschaffungsbasis ab, wenn es eine Ersatzbeschaffung gab. Gab es keine, ist der Geschädigte nicht benachteiligt. Denn mit dem kleineren Geld kann er heute so ein Auto bekommen.

– Regress

Anhängerzugvorrichtung gemäß Schaden- gutachten erneuert: Regress gescheitert

Im Schadengutachten, das zur Grundlage des Reparaturauftrages gemacht wurde, war nach einem Auffahrunfall die Anhängerzugvorrichtung zur Erneuerung vorgesehen. Auftragsgemäß wurde sie erneuert. Der Versicherer hat die Reparaturkosten erstattet, verlangte aber dann von der Werkstatt die Kosten für das Ersatzteil und die darauf entfallende Arbeitszeit zurück. Damit hatte er beim AG Stade keinen Erfolg.

Für AG Stade gilt: Maßstab ist der Reparaturvertrag

Das Gericht sieht klar: Die Pflichten der Werkstatt ergeben sich aus dem Vertrag mit dem Geschädigten. Dessen Umfang ergibt sich aus dem Gutachten des Sachverständigen. Demnach war die Werkstatt aus dem Werkvertrag verpflichtet, die Reparaturleistungen entsprechend dem Inhalt des Gutachtens gegenüber dem Geschädigten zu erbringen. Dies umfasste den Tausch der Anhängerkupplung.

Werkstatt muss Reparaturleistungen entsprechend dem Inhalt des Gutachtens erbringen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen des Werkvertrags ergibt sich dabei eben gerade nicht aus einer Prüfung der Erforderlichkeit von Reparaturleistungen, sondern lediglich aus der Durchführung der Reparaturleistungen, wie sie seitens des Sachverständigen festgestellt wurden. Dieser hat den Wagen begutachtet und neutral festgestellt, welche Fahrzeugteile zu reparieren bzw. zu tauschen sind, um den Unfallschaden vollständig zu beseitigen. Eine weitere Prüfung der Notwendigkeit von einzelnen Reparaturleistungen durch die Werkstatt muss dann aber gerade nicht mehr stattfinden, da die Frage der Notwendigkeit abschließend beantwortet ist.

Keine Prüfung der Notwendigkeit der einzelnen Leistungen durch Werkstatt

Bei Verkehrssicherheit keine Kompromisse

Die Werkstatt habe auch keine vertragliche Pflicht verletzt, indem sie den Geschädigten nicht darauf hinwies, dass ein Tausch der Anhängerkupplung nicht erforderlich sei. Denn die Werkstatt sei im Rahmen der werkvertraglichen Beauftragung nicht verpflichtet gewesen, die Notwendigkeit der beauftragten Arbeiten zu prüfen. Vielmehr könnte sich die Werkstatt selbst gegenüber dem Geschädigten schadensersatzpflichtig machen, wenn sie von einer Reparatur entsprechend dem Gutachten abrät und diese nicht vollständig durchführt.

Werkstatt braucht Tausch der Anhängerkupplung nicht zu diskutieren ...

Durch die festgestellte Notwendigkeit des Tauschs der Anhängerkupplung ist die Verkehrssicherheit der ursprünglich verbauten Anhängerkupplung dergestalt infrage gestellt, dass dem Geschädigten in Falle von Materialermüdung oder Bruchs der Anhängerkupplung sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich ein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen wäre. Dies zu akzeptieren, kann von der Werkstatt nicht verlangt werden, insbesondere, weil es sich bei der Anhängerkupplung um ein für die Verkehrssicherheit wesentliches Bauteil handelt (AG Stade, Urteil Az. 66 C 654/25, Abruf-Nr. 253431, eingesandt von Rechtsanwalt Gunnar Stark, HSP, Hamburg und Stade).

... weil viel zu viel auf dem Spiel steht

– Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

ARBEITSHILFEN



Alle Textbausteine
auf iww.de/ue

PRAXISTIPPS –

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** – am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn bspw. Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf iww.de/ue unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf iww.de/ue mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig – Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 662 – „Verbotene“ UPE-Aufschläge bei Tesla“ (H/K)

Sie vertreten die Auffassung, UPE-Aufschläge seien nicht zu erstatten, weil Tesla die Berechnung von UPE-Aufschlägen verbiete. Als Beleg wird ein Urteil des LG München I vorgelegt. Und darin findet man nur einen Hinweis darauf, der Gerichtssachverständige habe bei Recherchen ermittelt, dass Tesla die Ersatzteilpreise vorschreibe und ein Preisaufschlag nicht erhoben werden dürfe. Einen Beleg für diese These gibt es im Urteil nicht. Den kann es auch nicht geben.

Zur grundsätzlichen Berechtigung von UPE-Aufschlägen sagt der BGH: „Die Preise der Ersatzteile, die eine markengebundene oder eine freie Fachwerkstatt dem Kunden in Rechnung stellen, werden nach deren eigener Preisgestaltung regelmäßig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellt; sie können sich im Rahmen der unverbindlichen Preisempfehlung der Fahrzeughersteller und/oder ihrer Importeure für Originalersatzteile bewegen, aber auch darüber oder darunter liegen.“ (BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Rz. 11).

Also ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob Tesla daran etwas geändert hat, und, wenn ja, ob eine solche Vorgabe überhaupt zulässig wäre.

Wer als Werkstatt bei Tesla Teile einkauft, tut das in der Regel ohne einen Rahmenvertrag. Also gibt es keine rahmenvertragliche Regel zum Verkaufspreis.

SIEHE AUCH



Zu Beitrag
auf Seite 9

ARBEITSHILFEN



Abruf-Nr.
50816989
auf iww.de/ue

So könnten allenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dazu etwas regeln. Das tun sie aber nicht. Dort finden wir zu Preisen nur:

“3. Discount: Tesla may provide discounts on some or all Parts to certain customers from time to time. Tesla has no obligation to provide any discount to you, even if Tesla has provided a discount to you in the past or if Tesla provides a discount to other customers.”

Da geht also um den von Tesla an die bestellende Werkstatt berechneten Preis: Auf den kann es, muss es aber keinen Nachlass geben.

Irgendeine andere Regelung, die die vom Gerichtssachverständigen in München ohne jeden Beleg aufgestellte These, Tesla verbiete UPE-Aufschläge stützt, ist für uns nicht auffindbar.

Doch selbst wenn es eine solche Regelung gäbe, wäre die ohne jede Bedeutung, weil gegen nicht disponibles deutsches Recht verstoßend.

Vertikale Preisbindungen, also Vorschriften des Herstellers zu Verkaufspreisen im Handel sind in Deutschland nämlich wettbewerbsrechtlich wie kartellrechtlich unzulässig. Bekannte gesetzlich geregelte Ausnahmen sind Bücher und Arzneimittel, aber sicher keine Tesla-Teile.

Wir bitten nun also um korrekte Regulierung des Schadens.

RA079 – Verbringungskosten: Das AG Stade liegt falsch (H/K)

Der Kläger bezieht sich im Hinblick auf seine Rückforderung von Verbringungskosten auf das Urteil des AG Stade, Az. 66 C 654/25.

Habe nicht die Werkstatt, sondern der Lackierer den Transport durchgeführt, und habe der in seiner Rechnung an die Werkstatt keine Position für „Verbringungskosten“ berechnet, gelte: Entweder die Werkstatt habe mit dem Kunden eine Pauschale für die Verbringungskosten vereinbart, oder die Werkstatt dürfe nur die ihr tatsächlich entstandenen Kosten abrechnen.

Da es im hier streitgegenständlichen Vorgang ebenfalls keine Vereinbarung der Verbringungskosten gibt, will der Kläger das Urteil des AG Stade zur Grundlage seiner hier geltend gemachten Rückforderung machen.

Nach diesseitiger Auffassung verkennt das AG Stade vollständig das Konzept von Haupt- und Subunternehmer. Seine Auffassung zu Ende gedacht, würde bedeuten: Wenn die Werkstatt mit dem Kunden keine Lackierkosten-Pauschale vereinbart hat, dürfte sie dann auch nur die ihr tatsächlich entstandenen Kosten für die Lackierung berechnen. Die sind zweifellos niedriger, als die nach außen berechneten. Denn erstens ist die Werkstatt der Träger der Gewährleistung, was kalkulatorisch berücksichtigt werden darf, und zweitens liegt im Haupt- und Subunternehmerverhältnis der Gewinn in der Differenz aus Einkaufspreis und Verkaufspreis.



SIEHE AUCH

Zu Beitrag
auf Seite 3



ARBEITSHILFEN

Abruf-Nr.
50673486
auf iww.de/ue



Bei richtiger Betrachtung hätte das Gericht dem Hauptunternehmer, also der in Regress genommenen Werkstatt, mangels Vereinbarung die regional üblichen Verbringungskosten (§ 632 Abs. 2 BGB) zugestehen müssen. Denn die Verbringung hat stattgefunden, und zwar im Außenverhältnis zum Geschädigten in voller Verantwortung der Werkstatt. Also darf sie die auch im Außenverhältnis abrechnen.

Entscheidend ist einzig und allein, ob der Preis, den der Hauptunternehmer an den Kunden berechnet, dem Vereinbarten oder – wenn nichts vereinbart ist – dem Üblichen entspricht (AG Münster, Hinweisbeschluss vom 17.05.2021 und Urteil vom 13.08.2021, Az. 59 C 1629/19).

In Auskunftsklagen, die auf die Verbringungskosten in den Lackierkosten zielen, trägt ein Versicherer regelmäßig allen Ernstes vor, ein Hauptunternehmer dürfe auf die Rechnung der Subunternehmer keinen Cent aufschlagen. Er müsse alle Beträge eins zu eins an den Endkunden durchreichen.

Dennoch musste das LG Baden-Baden entscheiden: „Weshalb die Beklagte gehalten ist, einen ihr von einem Subunternehmer gewährten Rabatt an den Endkunden weiterzuleiten, ist nicht erkennbar. Es ist der Beklagten durchaus zu gestatten, auch im Rahmen der Reparatur unfallgeschädigter Fahrzeuge Gewinne zu erzielen. Die Auffassung der Klägerin, die Beklagte dürfe der Geschädigten jede Leistung nur zum „Einkaufspreis“ verkaufen, geht fehl.“ (LG Baden-Baden, Urteil vom 07.10.2021, Az. 3 S 5/21).

Das LG Berlin sagt, für die Berechnung der Verbringungskosten durch die Werkstatt komme es nicht darauf an, was die im Verhältnis zum Subunternehmer dafür gezahlt hat. Wörtlich: „Ob die Werkstatt selbst die in Rechnung gestellten 235 € netto aufbringen muss, ist unerheblich. Sie ist nicht verpflichtet, ausgehandelte Pauschalbeträge für Transporte durch Dritte weiterzugeben.“ (LG Berlin, Urteil vom 07.09.2021, Az. 45 O 203/19).

Hinzukommt: Der Lackierer hat nicht kostenlos transportiert. Er hat den Transport lediglich nicht gesondert berechnet, sondern im Gesamtpreis inkludiert (AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 28.06.2017, Az. 814 C 12/17; AG Coburg, Urteil vom 07.07.2017, Az. 11 C 607/17).

Doch selbst wenn das nicht so wäre: Auch das, was im Innenverhältnis zum Subunternehmer einen Einkaufspreis von „Null“ hatte, darf im Außenverhältnis zum Endkunden zum vereinbarten, und wenn es den nicht gibt, zum üblichen Preis verkauft werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH gilt nämlich der Grundsatz, dass die Gerichte nicht zur Preiskontrolle berechtigt sind, wenn die Forderung der Werkstatt oder anderer Dienstleister rund um die Unfallschadenbeseitigung nicht auffällig aus dem Rahmen fällt. So sagt der BGH z. B. im Urteil vom 23.01.2007, VI ZR 67/07, unter Rz. 13:

„Wahrt der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen, sind weder der Schädiger noch das Gericht im Schadensersatzprozess berechtigt, eine Preiskontrolle durchzuführen (vgl. Senatsurteil vom 29.06.2004, Az. VI ZR 211/03).

Leserservice

Redaktion – Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „UE“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Fax: 0931 418-2060, E-Mail: ue@iww.de, Redaktions-Hotline: 0931 418-6160
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

Abonnementbetreuung – Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



Ihr Plus im Netz – Registrieren Sie sich auf iww.de/registrierung, schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit

- Downloads (Textbausteine, Arbeitshilfen u.v.m.)
- Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Lesen Sie „ASR“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im Appstore (iOS) und bei Google play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „UE“ auf facebook.com/ue.iww



Newsletter – Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- UE-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



Seminare & Kongresse – Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: iww.de/seminare

IMPRESSUM

UNFALLREGULIERUNG EFFEKTIV (ISSN 1861-700X)

Herausgeber und Verlag – IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion – RA Eva Köstler (Chefredakteurin)

Schriftleiter – RA Joachim Otting, www.rechtundraeder.de

Bezugsbedingungen – Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 23,60 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise – Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen – © Google Gemini / KI-generiert

Druck – H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit – Bernhard Münster, Tel. 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de

